

8. Reichshaftpflichtgesetz §. 3 Ziff. 2. Begriff der Erwerbsunfähigkeit.
Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und eingetretener Erwerbs-
unfähigkeit.

II. Civilsenat. Urt. v. 19. Juni 1885 i. S. Bad. Fiskus (Bekl.) w.
G. (Kl.) Rep. II. 133/85.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Nach dem Ausspruche der vernommenen Ärzte ist Kläger zwar als hergestellt zu betrachten und fähig, seinen Beruf wieder aufzunehmen, seine Erwerbsfähigkeit jedoch um ein Drittel gemindert und die Verletzung wird überdies frühere Invalidität nach sich ziehen. Von der Revision wird geltend gemacht, der zuletzt angeführte Umstand sei für den vorliegenden Prozeß unerheblich. Einer Erörterung hierüber bedarf es nicht; denn das angefochtene Urteil beruht nicht auf der Annahme, daß die Invalidität des Klägers früher eintreten werde, als dies ohne den Unfall geschehen würde.

Der Berufungsrichter geht von der zutreffenden Erwägung aus, Kläger könne den Anspruch machen, daß er nur eine seinen Kenntnissen, seinem Bildungsgrade und seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechende Beschäftigung zu ergreifen habe. Er stellt fest, daß dem Kläger infolge seiner langen Krankheit die sehr einträglichen Tabaksgenturen, welche er längere Zeit hindurch besorgt hatte, entzogen wurden, und daß nicht absehbar sei, ob es ihm gelingen werde, neue Agenturen oder anderen Verdienst als Kaufmann zu erlangen, daß somit dem Kläger die Möglichkeit einer angemessenen Erwerbsthätigkeit zur Zeit infolge des Unfalles unmöglich gemacht sei, und erachtet die Forderung einer Jahresrente von 3000 *M.*, etwa 30% weniger, als Kläger vor dem

Unfalle verdient hat, für gerechtfertigt, wenngleich nach dem ärztlichen Gutachten die Erwerbsfähigkeit des Klägers an sich nur um ein Drittel gemindert sei. Eine Verkennung des §. 3 des Haftpflichtgesetzes ist hierin nicht zu finden. Das Gesetz gewährt Ersatz des Vermögensnachteiles, welchen der Verletzte durch die infolge der Verletzung eingetretene Erwerbsunfähigkeit erleidet. Erwerbsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn dem Verletzten die Ausübung der Erwerbsthätigkeit, die ihm zugemutet werden kann, durch äußere infolge des Unfalles eingetretene Verhältnisse unmöglich gemacht ist. Auf Grund der Feststellung, wonach dem Kläger die Möglichkeit, die ihm verbliebene Arbeitskraft zu Ausübung einer solchen Thätigkeit zu verwenden, infolge des Unfalles entzogen ist, nimmt daher der Berufsungsrichter mit Recht an, daß der Kläger im Sinne des Gesetzes erwerbsunfähig sei, und daß der von dem Gesetze verlangte ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit dargethan sei.“